

**E**S ist bereits durch das Circulare vom 1<sup>ten</sup> Junii curr: vorläufig festgesetzt worden, wie es in Absicht der aufgehobenen Land-Licenten und der Bezahlung des noch immer subsistirenden Transits gehalten werden soll; Wann aber gedachtes Circulare auf alle Fälle nicht deutlich und bestimmt genug gefasset werden können, mithin die Nothwendigkeit erfordert, das zu Coupirung aller daraus entstehen könnenden Irrungen hierunter etwas näheres festgesetzt werde: So ist das Königliche Landes Administrations-Collegium zu dem Ende mit der Königlichen Provincial Zoll-Direction zusammen getreten, um gemeinschaftlich ein bestimmteres Reglement zu entwerfen, und wie darüber die Vereinbahrung getroffen, auch solche per Rescriptum clementissimum vom 10. dieses durch Seine Königliche Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn approbiret worden: So wird dem zufolge hiedurch festgesetzt und verordnet:

1.

Das von allen Waaren welche die Maas auf oder abgehen nach wie vor die in dem Tarif von 1683. bestimmte Rechte nach dem alten Herkommen und Gebrauch entrichtet werden müssen. Gleiche Bewandnis hat es

2.

Mit dem Transit oder mit denen so wohl zu Wasser als zu Lande durchgehenden Waaren und Güter, als wovon ebenfalls nach wie vor die Tarif-mäßige Transit-Rechte bezahlet werden sollen; auch muß

3.

Von den einländischen Getrayde welches auf der Maas eingeschiffet wird, durch ein Certificat erwiesen werden können, das es im Lande gewonnen worden, in welchem Fall solches von allen Abgaben frey ist; wofern es aber mit  
der-

dergleichen Certificat nicht versehen: So ist solches gehalten, die darauf stehende Transit-Rechte zu bezahlen, und damit die Untertanen durch keine überflüssige Formalitäten hierunter belästiget werden mögen: Ist gutgefunden worden, daß gedachte Certificate durch die Land-Licent-Empfänger hinführo erteilet werden sollen, bey welchen die Verkäufer demnach solche nachsuchen, und bey Einschiffung des Getreydes abgeben müssen, worauf dann vorgedachter massen solanes Getreyde von aller Abgabe frey ist.

4.

Diejenige Einwohner oder Ausländer welche ausländisches Vieh oder Getrayde in der Provintz einführen, sind gehalten, solches denen Licent-Comptoirs anzuzeigen, und davon die Transit-Rechte zu entrichten, wofern sie durch einer schriftlichen Soumission nicht darthun können, daß solanes Getreyde und Vieh zu ihrer eignen Consumption oder zum Behuf der Eingefessenen in der Provintz ist, oder daß solches innerhalb eines Jahres Frist von dem Dato der Einbringung an, nicht wiederum nach auswärtis und fremden Landen geführet werden soll, als in welchen Fällen solche nur allein von Erlegung derer Transit-Rechten frey sind; Sollte sich aber jemand es seye Ein-oder Ausländer unterstehen einiges Vieh und Getreyde aus aufswärtigen Landen ohne Bezahlung derer Transit-Rechte, oder Abgebung der erwehnten schriftlichen Soumission einzubringen, soll derselbe auffer der Confiscation des eingebrachten Viehes oder Getreydes noch mit einer Amende von Zehn Goldgulden bey jedem Contrventions-Fall zum Vortheil des Landes unnachbleiblich belegt, und davon dem Anbringer die Hälfte als ein Douceur gereicht, und überdem noch dessen Nahmen verschwiegen werden.

5.

Die Ausländer hingegen welche in der Provintz mit fremdes

\* fremdes Vieh oder Getreyde einkommen um selbiges durch die Provintz nach andere Landen zu führen, müssen sich damit an die Licent-Comptoire wie gewöhnlich melden und beym Eingange davon gleich beym ersten Comptoir die Transit-Rechte bezahlen; nicht minder wann solche aus der Provintz Vieh und Getreyde, welches in derselben gefallen oder gewonnen worden, nach andere Länder führen wollen, müssen sie durch hinlängliche Certificate beweisen, das dieses Vieh und Getreyde Eigen Gewächs oder ein Product der Provintz ist, widrigenfalls solches von Bezahlung derer Transit-Rechte nicht befreyet seyn kann, auch diejenige so dawieder handeln mit der im vorigen Articul festgesetzten Strafe belegt werden. Was aber

6.

Die Einwohner der Provintz anbetrifft: So können solche, ihre selbst gewonnene Früchte oder Vieh, es seye zum Verkauf oder das die Pächter an ihre Guts-Herren die Pächte dadurch abführen wollen, ohne sich an irgend einem Licent-Comptoire zu melden, oder davon an Passporten Geld oder sonst etwas es habe Nahmen wie es wolle zu bezahlen, um so mehr frey aufferhalb Landes führen als Art: 3<sup>to</sup> bereits festgesetzt worden, wie es in Ansehung des durch die Einwohner eingebracht werden fremden Getrâydes und Viehes observirt und gehalten werden soll. Hingegen sind.

7.

Alle fremde und Ausländische Fuhrleute und Landfrachter gehalten, gleich beym Eingange an dem ersten Licent-Comptoir sich zu melden, und daselbst die Transit-Rechte von ihrer gantzen Ladung zu bezahlen. Wofern aber sich darunter einige Waaren befinden mögten, welche  
welche

welche für die Einwohner der Provintz bestimmt sind: So müssen solche von denen Fuhrleuten angezeigt werden. In welchem Fall dann der Licent-Empfänger in dem Pasport solche Waaren und die dafür bezahlte Rechte deutlich notiren wird; An dem Orte ihrer Bestimmung in der Provintz aber wo der Fuhrmann diese Waaren abladen wird, muß sich derselbe mit dem Pasport an dem Licent-Comptoire solchen Orts melden, welches demselben, die bey dem ersten Comptoir für diese in der Provintz bleibende Güter deponirte, und in dem Pasport deutlich specificirte Rechte zurückgeben wird; Für dergleichen Expeditionen erhalten aber die Licent-Empfänger wie billig die bishero gewöhnliche Pasporten stüber.

8.

Die Einwohner der Provintz gehen mit allen fremden Waaren (ausländisches Getrâyde und Vieh, welches Art: 3<sup>te</sup> bereits erwehnt worden, ausgenommen;) frey ein, ohne sich damit an die Comptoire zu melden, oder das geringste davon an die Empfângere zu entrichten. Wie dann auch

9.

Der innerliche Handel im Lande von einem Orte zum andern, mit allen Waaren, es habe Nahmen wie es wolle, völlig frey und ungehindert betrieben werden kann, ohne daß die Einwohner gehalten sind, davon an denen Comptoiren einige Anzeige zu thun, und darüber die vorhin übliche Passavants zu nehmen, oder davor etwas zu bezahlen. Hingegen sind

10.

Alle Ausländer als Galanterie Händler, Krämer, Juden oder andere, welche in der Provintz handeln wollen gehalten, sich bey denen Licent-Comptoiren zu melden,  
und

und die Transit-Rechte von denen einbringenden Waaren gleich zu bezahlen. Wegen der ein und ausgehenden Rechten aber müssen solche sich bey dem Königlichen Landes Administrations-Collegio melden, und daselbst eine Concession zum freyen Handel in der Provintz nachsuchen; massen die von ihnen etwa bezahlte Transit-Rechte oder die Empfänger ihnen keine Erlaubniß innerhalb Landes weder auf Jahr Märckten noch sonsten zu handeln geben können. Sothane erhaltene Concession müssen sie an denenjenigen Orten wo sie den Debit ihrer Waaren suchen wollen, vorher, und zwar in denen Städten dem Burgemeister; auf dem platten Lande aber denen Beamten oder Regierern vorzeigen, und ehe ihnen nicht erlaubt seyn, das mindeste zu verkaufen. Solte sich aber ein-oder anderer beygehen lassen ohne dergleichen Concession zum Nachtheil derer öffentlichen Landes Revenuen in der Provintz sich finden zu lassen, um Debit seiner bey sich habenden Waaren zu suchen: So sollen die Magisträte Beamte und Regierer demselben also fort dem bereits ergangenen Circulari vom 27<sup>ten</sup> Julii jüngst- hin gemâß, die sämtlich bey sich habende Waaren arrestiren und davon an das Königliche Landes Administrations-Collegium zur ferneren Verfügung gleich berichten.

## II.

Alle Waaren welche aus fremden Landen nach der Stadt und dem Gebiete von Venlo eingehen, bezahlen wegen des von jeher üblich gewesen und hiedurch confirmirt werdenden Reciproci, oder des de Nous â Nous nach der alten Observantz die eingehende Rechte, worüber die Provincial Zoll-Direction die Land-Licent-Comptoire näher instruiren wird; Diejenige Waaren aber, welche von Venlo oder dessen Gebiete in der Provintz kommen, oder durch dießseitige Einwohner dorthin gebracht werden, gehen als de Nous â Nous ohne Angabe auf die Comptoire frey.  
Welches

Welches demnach hierdurch jedermann wes Standes oder Würden er seye, zu der genauesten Achtung und Gelebung bekand gemacht wird; wobey insbesondrer die Beamte Magistrate und Regierer hiedurch angewiesen werden, auf die Befolgung dieses Provisionellen Reglements genau zu halten, und dagegen keine auch nicht die geringste Contraventiones zu gestatten, sondern wann sich deren ereignen und zu ihrer Kenntnis kommen solten solche sofort hiehin anzuzeigen damit der Contravenient andern zum Beyspiel dafür mit unausbleiblicher schweren Strafe angesehen werde; damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Circulare überall gehörigen Orts publicirt und affigirt, und wie solches geschehen, von denen Magisträten und Beamten schriftlich hiehin dociret werden.

So geschehen Geldern den 18. Octobris 1770.

Königl. Preuss. Landes Administrations-Collegium des  
Hertzogtums Geldern.

Plesmann, Freyherr von Keverberg, Recop, Portmans, Heinius, Poell,

### Provisionelles Reglement.

Wie es in Absicht der Land-Licenten und des Transits künftighin im Hertzogthum Geldern gehalten werden soll.

Hachelbüch.